

Preisblatt zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01. November 2007

1.	Netzanschlusskosten (§ 10 Abs. 4 der AVBWasserV)	
1.1	Einspartenhausanschluss (einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)	netto
	Grundbetrag	2.100,00 €/Stück
	Zusatzbetrag/Meter	85,00 €/m
	Zusatzbetrag/Richtungsänderung	65,00 €/Stück
	Kernbohrung bzw. Einbau der Hauseinführung (ohne Keller)	60,00 €/Stück
	Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die Stadtwerke Lünen GmbH.	
	Vergütung bei Eigenleistung der Tiefbauarbeiten Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche.	662,50 €
	Vergütung bei einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund.	38,65 €/m
1.2	Mehrspartenhausanschlüsse (MSHE, einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)	netto
	Grundbetrag	1.500,00 €/Stück
	Zusatzbetrag/Meter	60,00 €/m
	Zusatzbetrag/Richtungsänderung	65,00 €/Stück
	Kernbohrung bzw. Einbau MSHE (ohne Keller) einmalig	150,00 €/Stück
	Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die Stadtwerke Lünen GmbH. Die Verlegung der Anschlüsse findet in einem gemeinsamen Leitungsgraben statt.	
	Vergütung bei Eigenleistung der Tiefbauarbeiten Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss mit 3 Gewerken bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche.	304,00 €/Gewerk
	Vergütung bei einem Hausanschluss mit 3 Gewerken und einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund.	17,74 €/Gewerk und Meter
	Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss mit 2 Gewerken bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche.	414,00 €/Gewerk
	Vergütung bei einem Hausanschluss mit 2 Gewerken und einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund.	24,15 €/Gewerk und Meter
1.3	Können die Arbeiten für den Hausanschluss gemäß Terminabsprache nicht ausgeführt werden und hat der Anschlussnehmer die Verzögerung zu verantworten und diese nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von	157,50 €

1.4	Bedingungen												
	Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lünen GmbH als Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes und einem Wasserzähleranschlussbügel inkl. der Absperrventile/Kugelhähne.												
	Der Grundbetrag für die Hausanschlussleitung ist unter allgemeinen Grundsätzen gültig für den kürzesten, geradlinigen Anschlussverlauf zwischen Hauptleitung und Hausfront (äußere Hauswand) bis zu einer maximalen Länge von 12 m.												
	Abweichungen vom kürzesten, geradlinigen Verlauf der Hausanschlussleitung und Überschreitung der 12 m Gesamtlänge (Hauptleitung/äußere Hauswand) machen die Berechnung des Zusatzbetrages je m und sofern auch Richtungsänderungen nötig werden, die Berechnung des Zusatzbetrages je Richtungsänderung erforderlich.												
	Bei der Ermittlung der Anschlusslänge bzw. der Mehrlänge wird stets zugunsten des Kunden auf volle 0,5 m abgerundet. Als Richtungsänderung zählt jede einzelne Abweichung vom geradlinigen Verlauf die mit der vom Kunden gewünschten Anschlusssituation erforderlich wird. Ein Leitungsverzug mit zum Beispiel 2 mal 45°-Umlenkung zählt als 2 Richtungsänderungen.												
	Bei Anschlüssen von nicht unterkellerten Häusern wird die Länge zwischen Hausfrontwand (außen) und Mitte der Mehrspartenhauseinführung (MSHE) mit dem Zusatzbetrag je m berechnet. Bei der Ermittlung dieser Mehrlänge wird stets zugunsten des Kunden auf volle 0,5 m abgerundet.												
	Können die Hausanschlussleitungen aufgrund der vom Kunden gewünschten Anschlusssituation nicht im gemeinsamen Tiefbaugraben verlegt werden, so sind diese als Einzelschlüsse zu handhaben. Um die Preisstellung für Mehrspartenhausanschlüsse anwenden zu können, müssen mindestens zwei Sparten der Stadtwerke Lünen GmbH in einem gemeinsamen Tiefbaugraben verlegt werden.												
2.	Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)												
2.1	Allgemein												
	Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 9 Abs. 3 AVBWasserV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehende Kosten pauschal berechnet. Der BKZ wird für Netzanschlüsse an das Trinkwassernetz in Rechnung gestellt. Die Umlage der Kosten von 70% nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV ist in den nachfolgenden Preisen enthalten.												
2.2	Preise für Netzanschlüsse für Wohnzwecke gestaffelt nach Nennweite												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Nennweite</th> <th colspan="2">Baukostenzuschuss (BKZ)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis DN</td> <td>32</td> <td>670,00</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>DN</td> <td>50</td> <td>970,00</td> <td>Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Nennweite		Baukostenzuschuss (BKZ)		bis DN	32	670,00	Euro	DN	50	970,00	Euro
Nennweite		Baukostenzuschuss (BKZ)											
bis DN	32	670,00	Euro										
DN	50	970,00	Euro										
	Die Preise sind netto zzgl. aktuell gültiger MwSt.												
	Bei Gewerbe sowie höheren Anschlusswerten wird eine gesonderte Berechnung notwendig.												
2.3	Leistungserhöhung												
	Der Netzbetreiber ist nach § 9 Abs. 4 AVBWasserV berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich (> 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach Punkt 2.												

3. Inbetriebsetzungskosten (§ 13 Abs. 3 AVBWasserV)		netto	brutto
3.1	Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit	46,30 €	55,10 €
3.2	Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	20,00 €	23,80 €
3.3	Für jede vom Kunden/ Anschlussnehmer oder eines von diesen Beauftragten zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche.	20,00 €	23,80 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 33 Abs. 2 und 3 AVBWasserV)		netto	brutto
4.1	Erste Mahnung (nicht umsatzsteuerbar)	4,00 €	
4.2	Weitere Mahnung oder Sperrandrohung (nicht umsatzsteuerbar)	16,50 €	
4.3	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung <u>innerhalb</u> der Geschäftszeiten	41,18 €	49,00 €
4.4	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung <u>außerhalb</u> der Geschäftszeiten	52,94 €	63,00 €
4.5	Der Kunde hat die anfallenden Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.		
4.6	Aufwandspauschale für Ratenzahlungsvereinbarung (gem. § 288 BGB)		

5. Umsatzsteuer	
Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 01. Januar 2007: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.	